

KURZFASSUNG

Ergebnisse der Studien

Hand- und Spanndienste – Untersuchung der betrieblichen Kosten der Abführung von Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Sozialabgaben

Bürokratieverursachende Normen – Analyse der Bürokratiekosten ausgewählter Normen

(IW Köln und Gemeinschaftsausschuss der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft)

1. Bürokratieverursachende Normen

Die Studie „Bürokratieverursachende Normen“ analysiert die Bürokratielasten, die für Unternehmen durch das Künstlersozialversicherungsgesetz, das im Aufwendungsausgleichsgesetz normierte Umlageverfahren „U1“, die im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch geregelte „3+1“-Jahresregel sowie die Beweislastumkehr entsprechend § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) entstehen:

Künstlersozialabgabe – Bürokratiekosten höher als insgesamt gezahlte Abgabe

Während alle anderen Selbstständigen in vollem Umfang selbst für die Kosten ihrer sozialen Absicherung aufkommen müssen, tragen selbstständige Künstler und Publizisten nur die Hälfte der Beiträge, die übrigen Aufwendungen müssen die sog. Verwerter über die Künstlersozialabgabe zahlen bzw. übernimmt der Staat. In den Unternehmen verursacht die Abgabepflicht über die Höhe der Künstlersozialabgabe hinaus erhebliche Kosten durch einen hohen bürokratischen Aufwand. Dazu tragen zahlreiche Unschärfen der rechtlichen Regelungen, eine ausufernde Rechtsprechung der Sozialgerichte und die umfangreichen Aufzeichnungs-, Dokumentations- und Meldepflichten bei. Das IW hat errechnet, dass der deutschen Wirtschaft dadurch jährliche Bürokratiekosten in Höhe von **221,7 Mio. €** entstehen. Dieser Betrag übersteigt damit sogar die insgesamt gezahlte Künstlersozialabgabe aller Unternehmen an die Künstlersozialkasse (etwa 182 Mio. € in 2007).

Umlageverfahren U1 – aufwändige Entgeltfortzahlung

Beim sog. Umlageverfahren U1 wird dem Arbeitgeber (Unternehmen mit nicht mehr als 30 Arbeitnehmern) das nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers fortgezahlte Arbeitsentgelt von den Krankenkassen erstattet. Finanziert wird das U1-Verfahren durch eine Arbeitgeberumlage. Der einzelne Arbeitgeber muss das U1-Verfahren mit jeder Krankenkasse durchführen, bei der einer seiner Beschäftigten versichert ist. Dementsprechend sind – je nach Satzung der Krankenkasse – jeweils unterschiedliche Erstattungssätze und damit auch unterschiedliche Umlagesätze zugrunde zu legen und vom Arbeitgeber abzuführen. Für die Arbeitgeber ist das U1-Verfahren insgesamt teurer als die individuelle Finanzierung der Entgeltfortzahlungskosten, weil sie beim U1-Verfahren einen erheblichen zusätzlichen Bürokratieaufwand haben (IW: **566 Mio. € pro Jahr**) und zudem auch die von den Krankenkassen verursachten Verwaltungskosten (120 Mio. € pro Jahr) finanzieren müssen.

„3+1 Regel“ – Rückblick bei der Krankenversicherung aufwändig

Seit In-Kraft-Treten des GKV- Wettbewerbsstärkungsgesetzes ist nur noch derjenige Arbeitnehmer versicherungsfrei in der Krankenversicherung, dessen regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und rückblickend in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren überstiegen hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Eine drei Jahre in die Vergangenheit gerichtete Betrachtung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts ist insbesondere bei Neueinstellungen mit vielen Problemen und mit Bürokratie verbunden. Der Arbeitgeber benötigt genaue Auskünfte aus allen Vorbeschäftigungen der vergangenen drei Jahre – einschließlich Unterbrechungen, Entgeltminderungen etc. Die Praxis zeigt, dass sich die Krankenkassen bzw. die Arbeitnehmer, die grundsätzlich nachweispflichtig sind, an die Vorarbeitgeber wenden. Diese sehen sich mit einem erheblichen Auskunftsaufwand konfrontiert. Das IW weist in seinem Gutachten eine bürokratische Belastung der Unternehmen in Höhe von **8,8 Mio. €** pro Jahr aus.

§ 22 AGG – Dokumentationspflichten für Bewerbungsprozess verursacht hohe Kosten

Einer der größten Bürokratieverursacher im AGG ist die Beweislastumkehr des § 22 AGG: Danach trägt der Arbeitgeber die volle Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vorliegt oder die unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist. So muss bereits dann, wenn der Bewerber oder Arbeitnehmer Indizien beweist, die eine Benachteiligung vermuten lassen, der Arbeitgeber nachweisen, dass keine Diskriminierung stattgefunden hat. Um im Falle einer Klage eines Bewerbers die nötigen Beweise erbringen zu können, müssen Unternehmen infolge der umfangreichen Dokumentationspflichten, insbesondere der gesamten Bewerbungsunterlagen jedes einzelnen Bewerbers, enorme Kosten in Kauf nehmen. Nach Berechnungen des IW belaufen sich die Kosten des AGG alleine für den Bewerbungs- und Einstellungsprozess für die Unternehmen in Deutschland auf **jährlich 156 Mio. Euro**.

2. Hand- und Spanndienste bei der Erhebung von Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Sozialabgaben

Untersucht wurden auch die Kosten der Wirtschaft aus Hand- und Spanndiensten bei der Erhebung von Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Sozialabgaben und die damit verbundenen Haftungsrisiken.

Demnach kostet die Berechnung und Abführung der Lohnsteuer und der Sozialabgaben ihrer Mitarbeiter die deutsche Wirtschaft jährlich **6,1 Mrd. Euro**. Das bedeutet je Mitarbeiter einen Aufwand von 227 Euro. Für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten entstehen sogar Kosten von rund 370 Euro je Mitarbeiter pro Jahr.

Die Kosten für die Ermittlung, Abführung und Anmeldung der Umsatzsteuer werden auf insgesamt **8,6 Mrd. Euro** geschätzt.

Haftungsrisiken senken!

Hinzu kommen noch Haftungsrisiken von ca. **5 Mrd. Euro**, die die Deutsche Wirtschaft im Zusammenhang mit den untersuchten Hand- und Spanndiensten zu tragen haben. Hierin sind u. a. anfallende Zinsen, Nachzahlungen aufgrund von

Umsatzsteuersonderprüfungen, sowie etwa durch Haftungsbescheid festgesetzte Steuerlasten noch gar nicht enthalten.

Dieses hohe Haftungspotential ist ein Indiz dafür, dass das Deutsche Steuer- und Abgabensystem eine so hohe Komplexität mit entsprechenden Auslegungs- und Interpretationsspielräumen erreicht hat, dass Steuern und Abgaben selbst von Fachleuten nicht mehr sicher ex ante kalkulierbar sind.

Bürokratielast muss spürbar abgebaut werden

Die Studienergebnisse unterstreichen die Bedeutung des Bürokratieabbaus. Der Abbau von Bürokratie kann einen Wachstumsschub auslösen, der weder Staat noch Unternehmen noch Bürger etwas kostet. Dies haben sowohl die Bundesregierung als auch die Europäische Kommission erkannt.

Der Gemeinschaftsausschuss der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft begrüßt die Programme der Bundesregierung und der Europäischen Kommission zum Bürokratieabbau, auf dessen Grundlage bis 2011 bzw. 2012 25 Prozent der Bürokratiekosten für die Wirtschaft abgebaut werden sollen. Die Deutsche Wirtschaft weist aber darauf hin,

- dass spürbare Abbaumaßnahmen – im Dialog mit der Wirtschaft - jetzt umgesetzt werden müssen, um die ambitionierten Ziele zu erreichen und
- dass die Berücksichtigung lediglich der Informationspflichten der Wirtschaft nur ein erster Schritt sein kann.

Die großen Kosten, die der Deutschen Wirtschaft allein durch die in den Studien untersuchten, ausgewählten Bereichen entstehen, zeigen die Notwendigkeit einer umfassenden Deregulierung des gesamten Rechts- und Regelwerks in Deutschland und der EU. Langfristig müssen zudem die Hand- und Spanndienste zurückgeführt werden.